

Stadt Witten

Der Bürgermeister

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stefan Borggraefe

- im Hause -

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum+
Fraktion Die Linke
Fraktion AfD
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Stadtklima
Integrationsrat

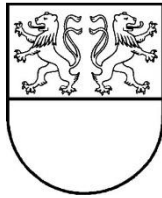
10.12.2021

Videoüberwachung am und im Rathaus Anfrage der Fraktion Piraten vom 24.08.2021

Sehr geehrter Herr Borggraefe,

zu Ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Wann und in welchem Gremium wurde entschieden, diese Videoüberwachung einzuführen?**
Auf Veranlassung der Bürgermeisterin hat die Verwaltung entschieden, Video-Kameras zur Verhinderung von Vandalismus (außen) und zur Sicherheit der Mitarbeitenden (innen) in Auftrag zu geben.
- 2. Wann und in welcher Form wurde die Politik an dieser Entscheidung beteiligt?**
Siehe Antwort zu Frage 1.
- 3. Welche Kosten entstehen durch Anschaffung, Installation und Betrieb der Videoüberwachung?**
 - 3.1. In welcher Haushaltsposition sind diese Kosten enthalten?**
Die Informationen zu den Fragen 3 und 3.1 werden nachgereicht.
- 4. Welchen Zweck sollen die Kameras erfüllen?**
Für den Außenbereich dienen die Kameras der Prävention und nötigenfalls Aufklärung von Vandalismus.
 - 4.1. Eine Videoüberwachung ist nur dann zulässig, wenn sie für die Zweckerreichung geeignet ist und dieser Zweck nicht auch durch ein anderes Mittel erreicht werden kann (Grundsatz der Datenminimierung). Welche anderen Mittel wurden geprüft und inwiefern sind diese weniger wirksam für die Erreichung des Zwecks?**
Ein Sicherheitsdienst wäre eine Alternative. Aus Kostengründen wurde sie nicht weiterverfolgt, weder als Option mit eigenem Personal noch als externe Dienstleistung.
 - 4.2. Falls Graffitis durch die Videoüberwachung außen am Rathaus verhindert werden sollen: wurde bereits erprobt, ob dieser Zweck auch durch bauliche Maßnahmen wie die Verwendung von Anti-Graffiti-Lacken oder anderer Graffiti-Schutz für Fassadenfarben erreicht werden kann? Was waren die Ergebnisse?**
Die Verwendung von Schutzbeschichtungen auf dem Außenputz der Fassade ist nicht möglich, weil der denkmalschutzgerechte offporige mineralische Außenputz durch die versiegelnden Eigenschaften solcher Beschichtungen bauphysikalisch nicht mehr funktionsfähig wäre.
- 5. Sollen die Kameras 24 Stunden pro Tag betrieben werden?**
Für den Außenbereich ist die Betriebszeit noch nicht festgelegt. Bei Zugrundelegung der Zieldefinition könnte ein Betrieb außerhalb der Dienstzeiten sinnvoll sein.



Stadt Witten

Der Bürgermeister

- 6. Findet eine Speicherung der aufgenommenen Bilder statt? Wie lang ist die Speicherfrist?**
Das Verfahren ist noch in der Abstimmung,
- 6.1. Wie wird das 4-Augen-Prinzip für die Einsichtnahme in die Aufnahmen umgesetzt, welches dafür sorgt, dass eine Einzelperson niemals allein Einsicht in gespeicherte Aufnahmen nehmen kann?**
Das Verfahren wird noch abgestimmt.
- 7. Werden die aufgenommenen Bilder in Echtzeit beobachtet werden können?**
Technisch ist diese Möglichkeit grundsätzlich gegeben, eine Nutzung jedoch nicht geplant.
- 8. Laut Datenschutzkonferenz ist eine Videoüberwachung keine geeignete und damit zulässige Maßnahme, wenn „allein zum Zweck der Verhinderung von Unfällen oder Straftaten eine reine Aufzeichnung der Bilder stattfindet. Im Gegensatz zu einer Beobachtung in Echtzeit, besteht in diesem Fall für das Sicherheitspersonal keine Möglichkeit unmittelbar einzugreifen.“ Eine reine Aufzeichnung kann also nicht präventiv wirken, da durch sie niemand eingreifen kann, um eine Straftat zu verhindern. [1] Daher die Frage: Ist eine Beobachtung in Echtzeit geplant?**
Nein, eine Beobachtung in Echtzeit ist nicht geplant.
- 8.1. Falls ja, für wie viele Stunden pro Tag?**
Entfällt, siehe Antwort zu Frage 8.
- 8.2. Wird dies durch einen externen Sicherheitsdienst oder durch eigene Mitarbeiter:innen gemacht werden? Wie hoch sind ggfs. die jährlichen Kosten, die durch diese neue Aufgabe entstehen?**
Entfällt, siehe Antwort zu Frage 8.
- 8.3. Falls nein: wieso ist die geplante Videoüberwachung am Rathaus dennoch zulässig?**
Der alleinige Zweck besteht nicht in der Verhinderung von Straftaten, sondern die Videoüberwachung soll vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus schützen und der Beweissicherung bei Durchsetzung von Rechtsansprüchen dienen. Die Videoüberwachung ist damit im Sinne des § 20 Datenschutzgesetz NRW zulässig.
- 9. Derzeit sind die Kameras nicht in Betrieb und inzwischen ist dies auch ersichtlich, weil sie verhüllt wurden. Für wann ist die Inbetriebnahme geplant?**
Sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich ist eine Inbetriebnahme noch nicht terminiert.
- 10. Wie wird überprüft, ob der Zweck der Videoüberwachung erreicht wird?**
Das wird noch abgestimmt.
- 11. Die Kameras an der Widey- und an der Hauptstraße scheinen wegen der beengten Platzverhältnisse zwangsläufig einen Teil des Gehwegs und den darauf stattfindenden Fußgängerverkehr zu erfassen. Wie wird dies ausgeschlossen? Falls dies nicht ausgeschlossen werden kann: warum ist diese Überwachung des Fußgängerverkehrs vor dem Rathaus rechtlich zulässig?**
Der erfasste Bereich entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf die Fassade sowie einen Bereich von ca. 1 Meter Abstand zur Fassade begrenzt.

Ich bitte Sie um Verständnis, wenn Ihnen erst jetzt diese Antwort zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
König